

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB / Charlottenstraße 57 / 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Frank Hölscher
Rechtsanwalt

Noerr
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
noerr.com

Berlin, den 24.01.2025

Geschwärtzte Fassung für die Beigeladenen

Assistenz Paula Ribeiro
T +49 30 20942332
T +49 30 20942000 (Zentrale)
F +49 30 20942094
Frank.Hoelscher@noerr.com

Unser Zeichen: B-0013-2023
FHOE/rib

Standardangebot Bauliche Anlagen BK 3b-23/006 Umsetzung der 1. Teilentscheidung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 14.11.2024 hat die Beschlusskammer der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) aufgegeben, das vorgelegte Standardangebot über den Zugang zu baulichen Anlagen (Standardangebot BA) zu ändern und bis zum 17.01.2025 erneut vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund legen wir das geänderte Standardangebot BA inkl. Anhängen A bis C und F als **Anlagen** vor. Anlagen D und E sind unverändert und werden daher nicht erneut vorgelegt. Sie bleiben aber Bestandteil des Standardangebots.

Änderungen, die auf der 1. Teilentscheidung beruhen, sind im Korrekturmodus erfolgt. Änderungen, die im Korrekturmodus vorgenommen und zum anderen grau unterlegt wurden, sind aus anderen Gründen notwendig geworden. Darüber hinaus legen wir jeweils eine weitere Version der Dokumente ohne eine Kennzeichnung der Änderungen vor.

Die vorgenommenen Änderungen sind ganz überwiegend selbsterklärend. Wir beschränken uns daher auf Erläuterungen zu einigen

Sitz der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB ist München. Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 512 eingetragen.

Eine Liste der eingetragenen Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB kann am Sitz der Gesellschaft oder beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter noerr.com. Informationen zum Datenschutz bei Noerr finden Sie unter noerr.com/datenschutz.

wenigen Punkten. Bei den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf die Nummerierung der Vertragsbestimmungen im ursprünglichen Vertragsdokument, um einen Gleichlauf mit der ersten Teilentscheidung herzustellen. Aufgrund der Streichung von Ziffer 2 des Hauptvertrages ergibt sich im endgültigen Standardangebot eine abweichende Nummerierung.

I. Hauptteil

1. Ziffer 4 (Tenorziffer 1.3)

Die Betroffene ist der Auffassung, dass Tenorziffer 1.3. rechtswidrig ist. Sie hat diesen Punkt daher nicht umgesetzt. Die Regelung ist nicht von der Regulierungsverfügung gedeckt.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Regelung im bilateralen Verhältnis zu keinen anderen oder besseren Informationen führt, als sie ohnehin in der Regulierungsverfügung angeordnet sind. Auch ohne die Anordnung erhält der Nachfrager über die zentrale Informationsstelle nach § 78 TKG alle erforderlichen Informationen. Die Betroffene ist bereits durch die Regulierungsverfügung verpflichtet, richtige und aktuelle Daten zu liefern. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Datenlieferungspflicht der Betroffenen gegenüber der BNetzA zusätzlich zur Regulierungsverfügung auch in der Zugangsvereinbarung geregelt ist. Die Verpflichtung kann nur gegenüber der BNetzA erfüllt werden.

Die Überlegung der Beschlusskammer, es handele sich um eine Konkretisierung der Regulierungsverfügung ist unzutreffend. Die Regulierungsverfügung sieht insoweit nämlich keine Zugangsverpflichtung vor, die im Rahmen des Standardangebots zu konkretisieren wäre, sondern eine Transparenzverpflichtung, die ausschließlich gegenüber der BNetzA besteht. Die Beschlusskammer weist auf Seite 17 des Beschlusses vom 14.11.2024 zutreffend darauf hin, dass sich die Leistungsverpflichtung der Betroffenen lediglich auf die zeitgerechte Lieferung eines zutreffend aufbereiteten Datenquaders an die zentrale Informationsstelle des Bundes beschränkt.

Die Verpflichtung ausschließlich gegenüber der zentralen Informationsstelle des Bundes ergibt sich aus der Auslegung der Regulierungsverfügung. Dies ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut der Ziffer 3.3 der Regulierungsverfügung BK 3i-19/020 vom 21.07.2022. Die Verpflichtung der Datenlieferung besteht nach der ausdrücklichen Regelung nur gegenüber der BNetzA. Die Nachfrager tauchen in dieser Anordnung nur als reflexiv Begünstigte auf, nicht aber als eigene Rechtsträger, da die Zugänglichmachung ihnen gegenüber lediglich als finales Element in die Tenorierung aufgenommen wurde.

Dies wird durch einen systematischen Vergleich mit der Anordnung der KPI in Ziffer 2.4 des Tenors der Regulierungsverfügung deutlich. Dort ist nämlich nicht nur eine Übermittlung der Auswertungen an die BNetzA, sondern – auf Anforderung – auch an die Kunden vorgesehen. Diese Differenz in der Auferlegung der Verpflichtung zeigt, dass die Verpflichtung zur Lieferung des Datenquaders allein gegenüber dem Bund besteht.

Auch die Begründung der Regulierungsverfügung spricht gegen eine Verpflichtung gegenüber einzelnen Nachfragern. Die Beschlusskammer spricht sachlich zutreffend von einer Veröffentlichung. Es geht also um die Verfügbarmachung der Informationen für eine (Teil-)Öffentlichkeit und nicht gegenüber einzelnen individuellen Zugangsnachfragern. Dementsprechend verweist die Beschlusskammer auf die Pläne für ein „Gigabit-Grundbuch“, bei dem der Fokus auf dem Nutzen der Allgemeinheit liegt und nicht in der Einräumung von bilateralen subjektiven Rechten.

Falls die Beschlusskammer an ihrer Entscheidung festhält, könnte sie in Ziffer 4.1 nach „Einzelleistung“ folgendes einfügen:

„Telekom liefert darüber hinaus quartalsweise zu den mit der Bundesnetzagentur vereinbarten Terminen aktuelle Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der Telekom in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der Telekom verlegt sind, der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG. Die Daten werden dabei aus den Planungs- und Dokumentationssystemen der Telekom übernommen. Die Übereinstimmung dieser Ausgangsdaten mit der tatsächlichen Lage vor Ort wird dabei nicht gewährleistet. Kunde ist verpflichtet, vor Absenden einer Anfrage für eine Einzelleistung die Verfügbarkeit in der zentralen Informationsstelle nach § 78 TKG zu recherchieren.“

2. Ziffer 4.3 (Tenorziffer 1.6)

Die Änderungsmöglichkeiten wurden im Anhang A umgesetzt. Wir gehen davon aus, dass damit auch kein Bedürfnis besteht, zwischen einer Grobprojektierung und einer Feinprojektierung zu unterscheiden.

Die Einführung einer zusätzlichen Grobprojektierung würde einen weiteren Planungsschritt bedeuten, der zeit- und kostenaufwendig wäre. Er stünde auch einer entsprechenden Automatisierung entgegen. Nach den Ausführungen der Beschlusskammer ist zudem nicht klar, was Gegenstand der Grobprojektierung sein soll und welchen Vorteil ein solcher Schritt haben sollte. Eine fundierte Aussage über die Verfügbarkeit einer Strecke ist nur möglich, wenn die Kapazität im Einzelnen ermittelt wird. Im Übrigen sind Informationen zur Verfügbarkeit bereits auch bei der zentralen Informationsstelle der Bundesnetzagentur hinterlegt, so dass die Kunden Informationen, die einer Grobprojektierung zu entnehmen wären, bereits kennen. Dem geringen zusätzlichen Informationsgehalt eines solchen Zwischenschrittes stehen damit hohe manuelle Aufwände gegenüber.

3. Ziffer 5.2 (Tenorziffer 1.7)

Wir haben die von der Beschlusskammer geforderte Streichung vorgenommen und klargestellt, dass etwaige Nutzungsrechte auf anderen Grundlagen unberührt bleiben.

Für den Fall, dass eine bestehende vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit entfällt, ist eine Vereinbarung zu einer unterbrechungsfreien Migration auf eine andere gesetzlich vorgesehene Nutzungsvereinbarung eingefügt worden.

Geschwärzte Fassung

4. Ziffer 5.3 (Tenorziffer 1.9)

Die Nutzung von baulichen Anlagen, um Dark Fiber anzubieten, ist nicht von der Regulierungsverfügung umfasst. Daher ist die Betroffene auch nicht verpflichtet, ihre baulichen Anlagen für das Angebot von Dark Fiber zur Verfügung zu stellen.

Dark Fiber ist nicht Teil des regulierten Marktes. Eine beträchtliche Marktmacht der Betroffenen auf dem Markt für Dark Fiber ist nicht festgestellt. Es würde daher auch an jeder Basis fehlen, der Betroffenen insoweit eine Verpflichtung aufzuerlegen. Das Vermieten von Dark Fiber stellt auch nicht den Aufbau oder den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität dar.

5. Ziffer 6.1 (Tenorziffer 1.12)

Die zu ergänzende Regelung ist in Anhang A Ziffer 2.2.1 Abs.2 erfolgt.

6. Ziffer 6.2 Satz 1 (Tenorziffer 1.19)

Die Betroffene hat die Regelung neu gefasst und insbesondere getrennte Absätze für die Fälle der Reservierung und der Havariereserve vorgesehen.

Es wurde klargestellt, dass die Reservierung bezüglich der Leerrohre zu schon bestehenden Gebäuden nur solche Gebäude betrifft, die nicht bereits von der Betroffenen erschlossen sind. Im Übrigen wurden Präzisierungen vorgenommen.

7. Ziffer 6.2 Satz 2 (Tenorziffer 1.20)

Satz 2 wurde in einer neu eingefügten Ziffer neu geregelt. Der zu berücksichtigende Planungszeitraum wurde entsprechend den Ausführungen der Beschlusskammer und der von ihr herangezogenen gesetzlichen Wertung aus § 141 Abs. 2 Nr. 2 TKG auf 5 Jahre verkürzt. Darüber hinaus wurden die im Fall zusätzlichen Eigenbedarfs als Nachweis dieses zusätzlichen Bedarfs notwendigen Planungsunterlagen beschrieben und eine entsprechende Vertragsstrafenregelung aufgenommen.

8. Ziffer 6.3 (Ergänzende Änderung)

In Ziffer 6.3 wurden „zusammengeschlossene“ Unternehmen aufgenommen, damit der gesamte Wortlaut des § 3 Nr. 69 TKG erfasst ist und es nicht zu Widersprüchen bei der Regelung kommt. Der Anwendungsbereich wird damit nicht erweitert.

9. Ziffer 7.2 (Tenorziffer 1.22)

Das Einziehen eines SNRV ist eine Kapazitätserweiterung, denn es fallen regelmäßig aufwendige Tiefbauarbeiten an. Eine Regelung, die die Betroffene verpflichtet, einen zusätzlichen SNRV einzuziehen, belastet die Betroffene übermäßig und widerspricht der Regulierungsverfügung. Es steht Kunden frei, sofern eine M oder L-Rohr verfügbar ist (nur in diesem Fall würde die Regelung greifen), selbst dieses Rohr anzumieten und ein SNRV einzuziehen. Was aber nicht der Fall sein kann, ist, dass die Betroffene zunächst einen SNRV einzieht und dann nur die Kosten des jeweils kleineren S-Rohrs abrechnet. Hier dient die Kapazitätserweiterung nicht

Geschwärzte Fassung

einer zusätzlichen Nutzbarmachung, sondern allein der Kostenreduktion der Nachfrager zu Lasten der Betroffenen.

Der entsprechende zitierte Passus des VG Köln ist eine Entscheidung zu § 155 TKG und nicht wie zitiert zu § 138 TKG. Hier ist ein entscheidender Unterschied, denn bei § 155 TKG handelt es sich um den Zugang zu geförderter Infrastruktur, für die andere Erwägungen greifen, als bei eigenwirtschaftlich ausgebauten Infrastrukturen, die nichts mit geförderten Trassenabschnitten zu tun haben. Auch spricht das VG Köln hier vom Ziel der Verpflichtung zum Netzzugang nachzukommen, woran es im hier vorliegenden Vertrag gar nicht mangelt, denn auch die Kapazitätserweiterung durch einen SNRV setzt regelmäßig freie Kapazität voraus. In dem von der Beschlusskammer zitierten Fall ging es aber darum, Kapazität zu erweitern, wo keine freien Rohre mehr angeboten werden konnten, obwohl die Betroffene nach Auffassung der Beschlusskammer diese Kapazität hätte vorhalten müssen. Es handelt sich darüber hinaus um eine Eilentscheidung und ein Urteil des VG, gegen das Revision zugelassen ist.

Damit die Tiefbaukapazitäten der Betroffenen nicht durch eine fremdnützige Kapazitätserweiterung belegt werden, wäre allenfalls die folgende Lösung denkbar:

„Sofern der Kunde ein oder mehrere S-Rohre bestellt, die in der zentralen Informationsstelle nach § 78 TKG als verfügbar dargestellt wurden, aber entgegen der dortigen Angabe nur ein M- oder L-Rohr verfügbar ist, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei Telekom das Einbringen eines SNRV in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der Telekom vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines SNRV gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten S-Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte SNRV geht mit Abnahme in das Eigentum der Telekom über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch Telekom.“

10. Ziffer 9.7.3 (Versand der Rechnung mit E-Mail)

Die Regelung wurde klarstellend dahingehend geändert, dass die Betroffene den Versand einer Rechnung per E-Mail nachweist. Eine weitergehende Änderung ist allerdings nicht möglich. Den Nachweis des Zugangs einer E-Mail kann die Betroffene nicht erbringen, da dieser von zahlreichen Faktoren abhängt, den die Betroffene nicht beeinflussen kann. Der Versand von Rechnungen per E-Mail ist ein marktübliches und seit vielen Jahren angewendetes Verfahren, welches bislang keine wesentlichen Probleme zwischen der Betroffenen und ihren Wholesalekunden aufgeworfen hat. Technische Fehler bei der Zustellung werden dabei auch von den beteiligten Mailservern erkannt und von der Betroffenen ggf. durch den erneuten Versand korrigiert. Die Auferlegung einer Pflicht zum Nachweis des Zugangs wäre aufgrund der teilweise unmöglichen Voraussetzungen deshalb nicht verhältnismäßig.

II. Anhang A: Leistungsbeschreibung

1. Ziffer 1.7 (Ergänzende Änderung)

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten vollständigen Realisierung der eCaSS – Schnittstelle, wurde Ziffer 1.7 entsprechend redaktionell angepasst.

2. Tenorziffer 2.1 (Anhang A)

Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter I. 1.

3. Tenorziffer 2.2

Die geforderte Regelung befindet sich bereits in Ziffer 1.5. Dort ist geregelt, dass die Anfragen immer in der Reihenfolge bearbeitet werden, in der sie bei der Betroffenen eingehen. Für jede einzelne Anfrage ist der Übermittlungszeitpunkt an die Betroffene nachvollziehbar und kann von dem Kunden in der ihm zur Verfügung stehenden eCaSS – Ansicht transparent nachvollzogen werden. Die Betroffene kann in einem Zweifelsfall auf diesem Wege auch die Reihenfolge der Anfragen verschiedener Kunden nachvollziehen.

4. Ziffer 1.5 (Tenorziffer 2.6)

Aus den unter I.1. ausgeführten Gründen haben wir von der Aufnahme einer Grobplanung abgesehen.

Ein Vergleich der Fristen für die Bearbeitung im Rahmen der Nachfrage nach diesem Vertrag und einer Planung für die Eigenrealisierung der Betroffenen ist nicht möglich. Die beiden Situationen sind überhaupt nicht miteinander vergleichbar. Im Fall der Nachfrage nach baulichen Anlagen erfolgt die Planung eines Gebietes grundsätzlich durch den BA-Kunden. Soweit er bestimmte Streckenabschnitte in dieser Planung nicht selbst realisieren kann oder möchte und die Betroffene auf diesen Streckenabschnitten verfügbare Leerrohre anbieten kann, erfolgt eine Ergänzung der Gebietsplanung des BA-Kunden durch einzelne Strecken entsprechend dem hier vorgelegten Standardangebot. Die Gebietsplanung nimmt jedoch deutlich mehr Zeit in Anspruch als die Planung einzelner Strecken, die als Ergänzung zu der eigenen Planung bei der Betroffenen angefragt werden.

In dem Fall, dass die Betroffene selbst ein FTTH-Ausbaugebiet plant, erfolgt auch bei ihr eine vollständige Gebietsplanung und Überprüfung aller hierfür erforderlichen verfügbaren Strecken mit bereits bestehender und nutzbarer Infrastruktur. Diese Planung ist wie beim BA-Kunden auch nicht vergleichbar mit der Planung von Ergänzungsstrecken, die bei Dritten angefragt werden. Die internen Planungen sind in der Regel viel komplexer, da die Planung für ganze Gebiete mit vielen einzelnen Strecken erfolgt und die Belegung vorhandener und die Errichtung neuer Leerrohre umfasst. Hierfür gibt es auch bei der Betroffenen keine festen Fristen und auch keine Erfassung von Zeitbedarfen.

Vergleichbar mit der Situation der BA-Kunden im vorliegenden Vertrag ist aber eine Anfrage der Betroffenen bei Dritten, wenn die Betroffene feststellt, dass für die

Geschwärtzte Fassung

eigene Gebietsplanung für einzelne Streckenabschnitte keine eigene freie Infrastruktur vorhanden ist, Dritte aber solche Infrastruktur anbieten können. Für eine solche Anfrage stehen der Betroffenen und anderen Nachfragern Ansprüche aus den §§ 138, 155 TKG zu. Für diesen vergleichbaren Fall hat der Gesetzgeber eine Frist zur Vorlage eines Angebotes, welches regelmäßig auch vergleichbare Arbeitsschritte wie bei der Projektierung der Betroffenen erfordert, eine Frist von jeweils 2 Monaten vorgesehen, Diese Frist entspricht der von der Betroffenen zugesagten maximalen Frist von 40 Werktagen. Damit ist ein chancengleicher Wettbewerb bei der Planung von FTTH-Ausbaugebieten durch die von der Betroffenen vorgeschlagenen Fristen gewährleistet.

5. Ziffer 2.1.1. Abs. 1 (Tenorziffer 2.7)

Die Anforderung der Beschlusskammer beruht auf einem Missverständnis. Offensichtlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass durch die Nichterwähnung von Rohrunterbrechungen eine inhaltliche Lücke entsteht. Das ist aber nicht der Fall. Rohrunterbrechungen müssen nicht aufgenommen werden, da bereits Rohrenden den von der BNetzA dargestellten Sachverhalt umfassen. Auch die ZTV TK Netz sieht hier keinen anderen Sachverhalt und spricht von Rohrenden.

6. Ziffer 2.1.1. Abs. 4 (Tenorziffer 2.7)

Dieser Sachverhalt ist bereits in der ZTV TK Netz 40 in Ziffer 6.4.1 Absatz 3 geregelt, es bedarf hier also keiner weiteren Regelung, denn die ZTV TK Netz 40 ist bereits Vertragsbestandteil. Die entsprechende Regelung lautet:

„(3) Ist beim Einziehen von Gfk in KR/MR4 z.B. aufgrund des Verlaufs der Rohranlage das Einziehen des gesamten Kabelstückes mit einem Ziehvorgang nicht möglich, muss nach Rücksprache mit dem BvT die Rohr-anlage geschnitten werden. Von der Unterbrechungsstelle aus wird das Kabel dann nacheinander in beide Richtungen eingezogen.“

Anmerkung; „BvT“ entspricht dem im Standardangebot als SiS bezeichnetem Begleitservice.

Darüber hinaus wird im Angebot für den Kunden regelmäßig vermerkt an welchen Stellen die Möglichkeit besteht, das Einblasen von Glasfasern auf längeren Abschnitten zu unterbrechen, ohne einen Anschnitt von Speednetrohren zu ermöglichen. Diese Variante ist dem Anschneiden von Rohren vorzuziehen und wird vorrangig angewendet.

7. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 (Tenorziffer 2.10)

Schon in der Schnittstelle eCaSS ist eine Anfrage von einem Anfangspunkt zu mehreren Endpunkten nicht möglich. Auch eine weitere Automatisierung der Verfügbarkeitsprüfung ist nur bei der Planung von Einzelstrecken möglich. Es ergeben sich – insbesondere bei der von der Bundesnetzagentur geforderten weiteren Automatisierung auch keine Effizienzvorteile bei einer gleichzeitigen Projektierung von Strecken. Denn die Prüfung der Verfügbarkeit kann immer nur für eine durchgängige Verbindung von genau einem A-Ende zu genau einem B-Ende erfolgen. Einzig die

Geschwärtzte Fassung

Prüfung mehrerer genau paralleler Verbindungen ist möglich. Für jede einzelne Strecke wird im Anschluss ein Preis ermittelt, dies ist nicht in einem Arbeitsschritt für mehrere Strecken möglich. Ein auf die Anfrage mehrerer beliebiger Strecken ausgerichteter Prozess würde vielmehr erfordern jede Anfrage individuell manuell zu bearbeiten. Dies würde sowohl den Zeitaufwand von Planern deutlich erhöhen und damit die Planung des FTTH-Ausbaus weiter verlangsamen. Darüber hinaus stehen der Betroffenen in Deutschland für ein derartig manuelles Vorgehen nicht ausreichend Fachkräfte am Arbeitsmarkt zur Verfügung. Eine solche manuelle Planung würde darüber hinaus den Prozess für alle Kunden deutlich teurer gestalten. Vorteile aus einer weitergehenden Automatisierung kommen hingegen auch allen Kunden zugute. Für den Kunden, der ohnehin in der Regel nur einzelne Strecken Dritter in seine Planung aufnimmt, ist die Anfrage dieser Strecken in einzelner Form über die eCaSS Schnittstelle schnell und leicht und auch in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang möglich. Damit ist sichergestellt, dass für alle Einzelstrecken in einem FTTH-Ausbaubereich auch zeitnah Angebote erstellt werden.

8. Ziffer 3.5 (Tenorziffer 2.22)

Die Bereitstellungszeiten für oberirdische Linien können nicht weiter verkürzt werden. Anders als bei den Leerrohren sind hier umfangreiche Arbeiten durch die Betroffene erforderlich, die nur von spezialisierten Unternehmen oder Mitarbeitern ausgeführt werden können. Oft sind Genehmigungen von Gemeinden erforderlich, die eine entsprechende Vorlaufzeit erfordern. Das Argument der Beschlusskammer, der Vorlauf, den der Kunde der Betroffenen zusätzlich über das Realisierungsdatum gewährt könne zusätzlich zur Bereitstellung genutzt werden ist falsch, denn es liegt allein in der Hand des Kunden, wie lange dieser Vorlauf ist. Dieser kann entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen auch nur eine Woche oder einen Tag betragen und in diesem Fall stünde der Betroffenen gar keine weitere Vorlaufzeit zu. Der flexible Realisierungsstarttermin dient allein dazu, dass der Kunde alle notwendigen Vorarbeiten, wie beispielsweise notwendige Grünschnittarbeiten, durchführen kann.

Die Frist entspricht damit nicht nur dem Prinzip der Rechtzeitigkeit, sondern erfüllt daneben auch die anderen Kriterien der Chancengleichheit und Billigkeit. Denn die Betroffene selbst realisiert die Nutzung von Masten für Glasfaserkabel in teilweise deutlich längeren Zeiten von bis zu einem Jahr, bereits der Durchschnitt der Realisierungen in 2024 liegt aber bei [REDACTED]. Somit stellt eine Frist von 3 Monaten den Kunden nicht schlechter als die Betroffene selbst. Eine kürzere Frist kann deshalb nicht verlangt werden.

9. Ziffer 3.7 (Tenorziffer 2.23)

Die Betroffene hat eine Frist zur Abnahme des Kabels ergänzt, die sicherstellt, dass der Kunde sein Kabel so schnell wie möglich entstören kann. Im Übrigen ist die Regelung aber angemessen, da auch das nicht aufgelegte Kabel funktionsfähig ist und daher eine Entstörung innerhalb eines Werktages erfolgen kann. Anders als bei Leerrohren führt bei den Masten für oberirdische Linien in der Regel eine Störung bei der Baulichen Anlage selbst, also dem Mast, in der Regel nicht zu einer Störung des Kabels. In vielen Fällen bleiben Kabel bei einem Mast, der gestört ist, intakt.

Geschwätzte Fassung

Selbst wenn dem nicht so ist, wird in der Regel das Kabel unabhängig von dem Mast entstört und es besteht damit nicht ein so hoher Zeitdruck, wie dies bei gestörten Leerrohren der Fall ist.

~~Dieser Schriftsatz enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betroffenen. Er ist nur für die Beschlusskammer bestimmt. Eine geschwärzte Fassung für die Beigeladenen fügen wir bei.~~

Mit freundlichen Grüßen
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dr. Frank Hölscher
Rechtsanwalt

Berlin

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Katrin Andrá, RA
Dr. Theresa Bachmann, RA
Dr. Marvin Bartels, RA
Johanna Becker, RA
Dr. Tom Billing, RA
Felix Blobel, LL.M., RA
Notar, Amtssitz Berlin
Dr. Tobias Bosch, J.S.M., RA
Markus Brösamle, RA
Christoph Emde, LL.M., RA
Dr. Tibor Fedke, LL.M., RA
Dr. Katharina Fenzl, RA
Dr. Astrid Frense, RA
Notarin, Amtssitz Berlin
Dr. Tobias Frevert, RA
Prof. Dr. Ronald Frohne, RA WP
Daniel Fuchs, RA
Karl Uwe Fuchs, RA
Nick Fürbringer, LL.M., RA
Dipl.-Wi.Jur. (FH) Christian Garz, StB
Dr. Lucas Gasser, RA
Michèle Gauttier, RA
Dr. Paul Gurr, StB
Dipl.-Kfm. Dr. Carsten Heinz, StB
Alison Heinze, Attorney at Law
Dr. Max Helleberg, RA
Dr. Frank Hölscher, RA
Patrick Jäger, RA
Jin-Sa John Jun, RA
Lisa Kasproski, RA
Ben Kempe, RA
Dr. Cornelia Kermel, RA
Hans Christian Kirchner, RA
Dr. Martin Kleinschmitt, RA
Dr. Torsten Kraul, LL.M., RA
Manuela Kreuzeder, RA
Christopher Lautenbach, RA
Marco Leck, LL.M., RA
Dr. Dirk Lentfer, RA
Notar, Amtssitz Berlin
Dr. Sascha Leske, LL.M., RA StB
Meike von Levetzow, RA
Jessica Loew, LL.M., RA
Dr. Julian von Lucius, LL.M., RA
Dr. Tobias Lüthmann, RA
Niklas Maamar, RA
Prof. Dr. Ulrich Michel, RA
Jacob Mudrich, RA
Ethel Nanaeva, RA
Dr. Anna Olbrys-Sobieszuk, LL.M., RA
Robert Pahlen, RA
Dr. Nicholas R. Palenker, RA
Prof. Dr. Christian C. W. Pleister, RA
Dr. Hans Joachim Radau, RA
Benedikt Raquet, RA
Dr. Robert Richard, RA
Dr. Alexander Ritvay, D.E.S., RA
Asina Roth, RA
Dr. David Rösch M.Sc. (LSE), RA
Antonia Rondón Díaz, RA
Dominik Rompza, LL.M., RA
Dr. Bärbel Sachs, LL.M., RA
Lilli Frederike Sachse, RA
Dr. Henner Schläpke, RA
Nicolas Schlüter, RA
Hendrik Schlutt, RA
Dipl.-Geogr. Dr. Holger Schmitz, RA
Dr. Clemens Schönemann, LL.M., RA
Notar, Amtssitz Berlin
Pascal Schumacher, RA
Dr. Philip Schumacher, RA
Dr. Stefan Schwab, RA
Anna-Luise Shapiro, RA
Johann Peter Sieveking, RA Notar a.D.
Peter Stauber, LL.M., RA
Dr. Lea Stegemann, RA
Steffen Sundermann, RA
Katie Tam-Schmick, Solicitor
Julian Taufmann, RA
Michael Tommaso, RA StB
Dr. Paul Tophof, RA
Ira Tsoures, RA
Henrike von dem Berge, RA
Tobias Volßberg, RA
Dr. Olav Wagner, RA
Dr. Kathrin Westermann, RA
Sebastian Wröbel, LL.M., RA
Dr. Carl Zimmer, RA

Dresden

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Dr. Morris Besch, RA
Volker Bock, RA
Dr. Uwe Brendler, LL.M., RA
Dr. Johann Bruder, RA
Jens Gehlich, RA StB
Hans Martin Kenschke, LL.M., RA
Robert Matthes, RA
Theresa Möller, RA
Jette Nordemann, LL.M., RA
Philipp Pönitz, RA
Dr. Dominik Pokora, RA
Marlies Raschke, RA

Dipl.-Kfm. Peter Scheuch, M.I.Tax, StB
Evelyn Schulz, RA
Otto Stolberg-Stolberg, RA
Sebastian Voigt, LL.M., RA
Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M., RA
Dr. Markus Zeibig, RA

Düsseldorf

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Dr. Yannick Bähr, RA
Christian Balzer, RA
Gregor Barbers, LL.M., RA
Dr. Ilka Beimel, RA
Hannah Besting, RA
Simon Binn, RA
Dr. Stefan Blum, RA
Christoph Brenzinger, RA
Dr. Carsten Bringmann, RA
Dr. Jennifer Bryant, RA
Dr. Lars Bühren, LL.M., RA
Dr. Daniel Busemann, RA
Dr. Andreas Butz, RA
Dr. Natalie Daghles, RA
Dr. Christian Dolf, LL.M., RA
Martin Dopychal, RA
Dr. Henrik Dornscheidt, LL.M., RA
Dr. Dominique Finke, RA
Mira Fuge, RA
David Funken, RA
Prof. Dr. Alexander Goepfert, RA
Mareike Götte, RA
Johannes Hagmann, RA
Raphaël Hebecker, LL.M., RA
Dr. Thomas Heitzer, RA
Gerrit Henze, RA
Dr. Marie-Luise Herkenhoff, LL.M., RA
Dr. Alexander Hirsch, RA
Dr. Philipp Koch, LL.M., RA
Nicole Krupp, RA
Frédéric Kuhn, RA
Charlott Kujath, RA
Dr. Jens Liese, RA
Raphael Lischka, RA
Dr. Sven Lohse, RA
André Ludwig, RA
Dr. Barbara M. Maucher, RA
Prof. Dr. Jörg Menzer, RA
Ines Mittermeier, RA
Dr. Patrick Mückl, RA
Dr. Martin Neuhaus, RA
Katharina Patzwald, RA
Dr. Meret Pettirsch, RA
Dr. Nikolaus Polzer, RA
Inken Rüdebusch, RA
Dr. Dan Schilbach, RA
Dr. Lisa Schilbach, RA
Dr. Jens Peter Schmidt, RA
Dr. Barbara Schmitt-Lampe, RA
Sophia-Clara Schulte, RA
Dr. Maurice Séché, RA
Dr. Harald Selzner, RA
Dr. Oliver Sieg, RA
Dr. Ingo Theusinger, RA
Dr. Benedikt Vogt, RA
Fabienne Wendik, RA
Rainer Wilke, RA

Frankfurt am Main
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

Dr. Holger Alfes, LL.M., RA
Dr. Johannes Allmendinger, RA
Dr. Fabian Badtke, LL.M., RA
Laura Baier, RA
Dr. Severin Bauer, RA
Philipp Bergmann, RA
Dr. Tim Behrens, RA
Boris Blunck, RA
Dr. Carmen Böhn, RA
Selina Brose, RA
Kevin Brühl, RA
Martina Buller, RA
Dr. Frederike Dalitz, RA
Mark Demitry, Maitre en droit, RA
Dr. Kolja Dörrscheidt, RA
Christof Federwisch, RA
Dr. Torsten Fett, RA
Dr. Karsten Fink, RA
Karolin Fitzer, RA
Patrick Geist, RA
Marilena Giesen, RA
Dr. Philipp Gergen, LL.M., RA
Lucie Nicoletta Gerhardt, RA
Dr. Konrad Gieseler, RA
Valentina Glasa, RA
Jens Michael Göb, RA
Dr. Martin Haisch, RA
Jana Hanke, RA
Daniel Happ, RA
Andre Happel, RA StB
Tillmann Georg Hecht, RA
Dr. Dieter Hellenbach, RA
Linh Hoang, RA
Dr. Thomas Hoffmann, RA
Dr. Christoph Hons, RA

Dr. Alexander Jänecke, RA
Notar, Amtssitz Frankfurt am Main
Dr. Lorenz Jarass, RA
Dr. Dominik Kloka, LL.M., RA
Philipp König, RA
Dr. Till Kosche, RA, Solicitor
Dr. Madlen Kotte, RA
Johanna Krauskopf RA
Pieter Krüger, Mag. Iur., RA
Dr. Jens Kunz, LL.M., RA
Antonia Landmann, LL.M., RA
Dr. Dorian Legel, RA
Dr. Julian Lemor, RA
Notar, Amtssitz Frankfurt am Main
Klaudyna Lichnowska, RA
Benedikt Lutz, LL.M., RA
Sabrina Lux, RA
Dr. Anke Meier, LL.M., RA
Ana-Maria Mirceta, RA
Evelin Moini, RA
Julian Cornelius Monschke, RA
Philip Müller, LL.M. RA
Andreas Naujoks, LL.M., RA
Nadja Neubaum, RA
Sokorei Omar, RA
Doreen Pape, RA
Dr. Anna Lena Petersen, RA
Dr. Thorsten Reinhard, RA
Notar, Amtssitz Frankfurt am Main
Thomas Renner, RA
Andreas Reuter, RA
Dr. Alexander Schilling, RA
Sebastian de Schmidt, RA
Dr. Philip M. Schmoll, RA
Prof. Dr. Joachim Schrey, RA
Lukas Schu, LL.M., RA
Michael Schuhmacher, LL.M., RA
Dr. Julian Schulze De la Cruz, RA
Marius Siemen, RA
Dr. Albin Ströbl, RA
Wolf-Heinrich Stumpf, RA
Dr. Thomas Thies, LL.M. (Chicago), RA
Dr. Laurenz Tholen, RA
Katharina Trenkler, RA
Pinar Turkac-Christmann, RA
Dr. Nikolai Warneke, RA
Dr. Torsten Wehrhahn, LL.M., RA
Dr. A. Dominik Wendel, RA
Dr. Cathrin Wentzel, LL.M., RA
Dr. Laurenz Wieneke, LL.M., RA
Dominique Wunderlich, RA
Dr. Yifan Zhu, LL.M., Lü Shi

Hamburg

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 3003970

Michaela Athmer, RA
Dr. Antonio Bela, RA
Stephanie Bender, LL.M., RA
Mohammed Ali El-Taki, RA
Dirk Erdelkamp, RA
Dr. Eva Fischbach, RA
Jan-Hendrik Fitzl, RA
Ilya Hatskevich, RA
Dr. Viktor Gerbutov, RA
Dr. Sarah Katharina Götzte, RA
Dr. Jan Hoffmann Linhard, RA
Vanessa Hoffmann Linhard, LL.M. (London), RA
Leopold König, B.Sc., RA
Dr. Jörg-Peter Kraack, RA
Dr. Volker Land, RA
Jan Lohse, RA
Dr. Jan-Philipp Meier, RA
Prof. Dr. Karsten Metzlauff, RA
Dr. Felix Muhl, M.L.E., RA
Dr. Karl-Alexander Neumann, LL.M., RA
Björn Paulsen, RA
Bettina Raschke, RA
Dr. Arndt Alexander Schmidt, M.L.E., RA
Simone Schöner, RA
Dr. Stephan Schulz, RA
Dr. Jasmin Schulzweida, RA
Marco Siemers, RA
Dr. Christoph Spiering, LL.M., RA
Dr. Till Steinvorth, RA
Juri Stremel, RA
Dr. Sebastian Tetzlauff, M.A., RA
Christian Wahl, RA

München

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

Pia-Alena Abele, LL.M., RA
Steffen Arlich, StB
Dr. Peter Bachmann, RA
Dr. Florian Becker, RA
Sven Betzendörfer, RA
Túlay Biecker, RA
Caroline Berger, RA
Dr. Elmar Bindl, StB
Dr. Alexander Birnstiel, LL.M., RA
Sarah Blazek, E.M.A., RA
Alexander Brandt, RA
Dr. Markus A. Braun, M.Jur., RA
Dr. Michael Braun, RA
Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA
Dr. Michael Brellchos, LL.M., RA

JUDr. Bettina Bujnáková, RA
Prof. Dr. Tobias Bürgers, RA
Ines Coenen, RA
Andreas Daum, LL.M., RA
Sebastian Dienst, RA
Dr. Armin Dietrich, RA
Dr. Daniel Dommermuth, RA
Dipl.-Kffr. Elisabeth Dworschak, StB
Dipl.-Kfm. Georg Edelmann, WP StB
Dipl.-Kffr. Dr. Michaela Engel, StB
Dr. Patrick Ernst, LL.M. (Virginia), RA
Dr. Daniela Falkenhagen, RA
Dr. Sebastian Fischer, RA
Dr. Bertold Gaede, RA, StB
Dr. Niclas Gajdeck, RA
Severin Johannes Stephan Garreis, StB
Dr. Timm Gaßner, RA
Aida Götz, RA
Dr. Philipp Göz, Maitre en droit, RA
Dr. Simone Große Ausber, StB
Stefanie Gschößmann, RA
Dr. Christian Haagen, RA
Dr. Korbinian Hartl, RA
Julia Hecht, LL.M., RA
Dr. Jochen Hegener, LL.M., RA
Peter Henkel, WP StB
Dr. Tobias Hueck, RA
Dr. Fabian Hübener, LL.M., RA
Dr. Benjamin Jahn, RA
Georg A. Jahn, M.C.L., RA
Dr. Isabel Jakobs, RA
Dr. Arun Kapoor, RA
Helmut Katschthaler, LL.M., RA
Prof. Dr. Thomas Klindt, RA
Lena Kowalewski, LL.M., RA
Dr. Armin Kühne, RA
Dr. Fabian Kunkel, RA
Dr. Georg Langheid, LL.M., RA
Dr. Sebastian Leidel, RA
Philipp Leber, RA
Prof. Dr. Alexander Liegl, RA
Thomas Lopersberger, RA
Manuel Lomb, RA
Mirjam Lück, RA
Elena Marks, RA
Christian Alexander Mayer, RA
Julia Meggyes, RA
Jonas Merk, RA
Marieke Merkle, RA
Dr. Antonio Di Mieri, RA
Dr. Ralph Nack, RA
Patrick Neidinger, LL.M., RA
Valentina Niels, LL.M., RA
Prof. Dr. Christian Pelz, RA
Dr. Caroline Picot, RA
Annette Pospich, RA
Dr. Mansur Pour Rafsendsjani, RA
Daniel Prexler, RA
Dr. Dorothee Prostedter, RA
Dr. Edgar Reger, RA
Dr. Michael Reiling, Maitre en droit, RA
Dr. Diana Richter, RA
Dr. Christoph Rieken, LL.M., RA
Nico Rosenfelder, StB
Dr. Daniel Rückert, LL.M., RA
Dipl.-Kfm. Santiago Ruiz de Vargas, WP, RA
Susanne Rummel, RA
Dr. Joachim Rung, RA
Dr. Wolfgang Schelling, Maitre en droit, RA
Dr. Ralph Schilha, RA
Anne-Kristin Schiller, RA
Dr. Hans-Chr. Schimmelpfennig, RA
Dr. Eckhart Schlieffenbaum, RA
Dipl.-Kfm. Oliver Schließer, WP StB
Angelika Schmid, RA
Valentin Schmidt, RA
Dr. Georg Chr. Schneider, RA
Dr. Christoph Schotte, RA
Dr. Frank Schuck, RA
Dr. Thomas Schulz, LL.M., RA
Felix Sedlmaier, RA
Dr. Sebastian Seier, RA
Silvia Sparfeld, M.A., RA StB
Annika-Kristin Stamer, LL.M., RA
Katja Steinhäler, RA
Detlev Strässer, RA
Sabine Strehle, RA
Dr. Miriam Swamy-von Zastrow, RA
Dr. Thomas Thalhofer, RA
Dr. Christoph Thiermann, LL.M. Eur., EMBA, RA
Tobias Thiemann, RA
Dr. Stefan Tomicic, RA
Dr. Marco Tucci, LL.M., RA
Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur., RA
Christine Volohonsky, RA
Elena Wagner, RA
Dr. Michael Wilhelm Weber, RA
Dr. Stefan Weise, RA
Dr. Jan Weismantel, RA
Julian Wöllisch, RA
Isabell Wunder, RA
Dr. Hans-Peter Zier, RA
Patrick Zimmer, RA

● Partner
○ Partner emeritus